

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wilhelmshavener Tageblatt und amtlicher Anzeiger.
1881-1909
17 (1891)**

23.6.1891 (No. 144)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1085130](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1085130)

Wilhelmshavener Tageblatt

amtlicher Anzeiger.



Bestellungen
auf das „Tageblatt“, welches mit Ausnahme Montags täglich erscheint nehmen alle Kaiserl. Postämter zum Preis von Mk. 2,25 ohne Zustellungsgebühr, sowie die Expedition zu Mk. 2,25 frei ins Haus gegen Vorausbezahlung, an.

Anzeigen
nebenwärts alle Annoncen-Büreaus, in Wilhelmshaven die Expedition entgegen, und wird die 5 gespaltene Corpusspaltel oder deren Raum für hiesige Inserenten mit 10 Pf., für Auswärtige mit 15 Pf. berechnet. Reklamen 25 Pf.

Redaktion u. Expedition: Kronprinzenstraße Nr. 1.

Amtliches Organ für sämtliche Kaiserl., Königl. u. städt. Behörden, sowie für die Gemeinden Neustadtgödens u. Sant.
Inserate für die laufende Nummer werden bis spätestens Mittags 1 Uhr entgegengenommen; größere werden vorher erbeten.

No 144.

Dienstag, den 23. Juni 1891.

17. Jahrgang.

Der Schluß der Landtagsession.

Wie schon kurz durch ein Telegramm mitgeteilt, wurden am Sonnabend um 4 Uhr im Weißen Saale des königlichen Schlosses beide Häuser des Landtages in Gegenwart Sr. Majestät unter den üblichen Formalitäten geschlossen. Sämtliche Parteien waren vertreten und sämtliche Minister, an ihrer Spitze der Ministerpräsident v. Caprivi, waren anwesend. Der Kaiser erschien in der Uniform der Garde du Corps. Bei seinem Eintritt brachte der Herzog von Ratibor das Hoch aus. Der Kaiser begrüßte die Versammlung, nahm vor dem Throne Aufstellung, bedeckte das Haupt mit dem Helm und verlas folgende Thronrede, die er aus den Händen des Reichskanzlers in Empfang genommen:

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schluß einer außergewöhnlich langen und arbeitsreichen Sitzungsperiode des Landtages Meiner Monarchie ist es Mir Bedürfnis, Ihnen Meinen königlichen Dank und Meine hohe Verehrung über die gewonnenen Ergebnisse unmittelbar auszusprechen.

Nicht vergebens habe Ich beim Beginn Ihrer Beratungen der Erwartung Ausdruck gegeben, daß es Ihnen gelingen werde, in vertrauensvollem Zusammenwirken mit Meiner Regierung die hochwichtigen Arbeiten, zu welchen Ich Sie berufen habe, zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen. Wenn auch das Ziel, an welchem Ich festhalte, nicht in vollem Umfange erreicht werden konnte, so darf es doch Mich und Mein Volk mit gerechter Genugthuung erfüllen, daß neben einer großen Zahl für die fortschreitende Entwicklung des Staatswesens wichtiger Vorlagen, insbesondere für die Verbesserung unseres Steuersystems, notwendige und werthvolle Grundlagen vereinbart und die Vorbedingungen für die Hebung des kommunalen Lebens in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen gefestigt worden sind.

Die rückhaltlose Zustimmung, welche die von Mir gebilligten Pläne Meiner Regierung für die Herbeiführung einer gerechten, der Leistungsfähigkeit entsprechenden Verteilung der öffentlichen Lasten bei Ihnen, geehrte Herren, gefunden haben, bestärkt Mich in dem festen Vertrauen, daß auch der noch rückständige Theil der auf diesem Gebiete zu lösenden Aufgaben einer gleich befriedigenden Erledigung zugeführt werden wird. Damit wird ein wesentlicher Schritt zur Befestigung der Finanzverwaltung des Staates und der Gemeindeverbände, sowie zur Förderung der Zufriedenheit Meines Volkes gethan sein.

Die Durchführung der mit Ihnen vereinbarten Landgemeindevorordnung wird, so hoffe Ich, unter Schonung der bewährten und den Bewohnern des platten Landes liebgewordenen Einrichtungen eine lebendige Entwicklung des kommunalen Lebens sichern, und das Band, welches Mein Volk mit Meinem Hause und mit Meiner Monarchie verbindet, noch fester knüpfen.

Mit Freude begrüße Ich, daß durch die Ueberweisung der einbehaltenden Leistungen an die katholische Kirche die Ausgleichung der Gegensätze auf kirchenpolitischem Gebiete wesentlich gefördert worden ist.

Der für das Wohl Meines Volkes unerläßliche Frieden unter den Konflikten wird um so sicherer erhalten bleiben, je mehr die Ueberzeugung durchdringt, daß die zu Gunsten der Kirchen erhobenen Ansprüche auf ein mit der Stellung und den Aufgaben des Staates verträgliches Maß beschränkt bleiben müssen.

Hat demnach, wie Ich dankbar anerkenne, die beendigte Sitzungsperiode reiche Früchte gezeitigt, so darf Ich und mit Mein Volk vertrauen, daß diese Früchte nutzbar werden unter den Segnungen des Friedens, dessen Gefährdung zu befürchten Ich

keinen Anlaß habe und den zu erhalten Mein unablässiges Bemühen ist.

Es wird Mich mit Genugthuung erfüllen, wenn die Erkenntnis des Wertes Ihrer im Verein mit Meiner Regierung geleisteten treuen Arbeit immer weitere Kreise durchdringt, und damit das Vertrauen zu Meinen landesväterlichen Absichten und zu der sorgsamsten Wahrnehmung der Interessen des Volkes durch seine Vertreter unbeeinträchtigt erhalten bleibt.

Indem Ich Sie, geehrte Herren, entlasse, bitte Ich Gott, daß Er auch ferner Meiner und Ihrer Arbeit zum Wohle des Vaterlandes reichen Erfolg sichern wolle.“

Als der Kaiser geendet, verneigte sich die Versammlung und der Minister erklärte die Sitzung beider Häuser des Landtages auf Befehl Sr. Majestät für geschlossen. Indem der Kaiser, sich huldvoll verneigend, den Saal wieder verließ, stimmte das Haus dreimal in den vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses, Herrn v. Köller, ausgebrachten Hochruf ein.

Deutsches Reich.

Berlin, 22. Juni. (Hof- und Personal-Nachrichten.) Der Kaiser unternahm vorgestern am Vormittag in Begleitung der Flügeladjutanten vom Dienst einen Spazierritt nach dem Vorstadter Felde und in die Umgegend des Neuen Palais. Zurückgekehrt, arbeitete der Kaiser von 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ab mit dem Oberst v. Lippe und nahm um 11 $\frac{3}{4}$ Uhr militärische Meldungen entgegen. Mittags wohnte der Kaiser im Neuen Palais einer Generalprobe zu der Theateraufführung bei, welche bei dem Kaiser und der Kaiserin am heutigen Abende bei der Festlichkeit stattfinden soll. Zu dieser Abendfestlichkeit sind zahlreiche Einladungen ergangen und befinden sich unter den geladenen Gästen außer den zur Zeit anwesenden Mitgliedern der königlichen Familie und deren Gesolge vornehmlich Damen und Herren der Berliner und Potsdamer Gesellschaft. — Der Kaiser empfing gestern, nach dem feierlichen Schluß des Landtages, im königlichen Schlosse zu kurzen Vorträgen den Reichskanzler General von Caprivi und den Staatssekretär des Aeußeren, Herrn. Marschall von Bieberstein, und begab sich darauf vom Schlosse aus zu Wagen nach dem Potsdamer Bahnhofe, um mit dem Zuge um 5 Uhr nach dem Neuen Palais zurückzukehren. Während der Fahrt von Berlin nach Potsdam war der Chef des Zivilkabinetts Wirtl. Geh. Rath Dr. v. Lucanus von Sr. Majestät dem Kaiser zum Vortrag befohlen worden. Am Abend nahmen die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften an der Festlichkeit im Neuen Palais Theil, zu welcher ca. 250 Einladungen ergangen waren, und welche gleich nach 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ihr Ende erreichte. — Am heutigen Morgen arbeitete der Kaiser zunächst allein. Um 10 Uhr begaben sich die Majestäten gemeinsam vom Neuen Palais nach Potsdam und wohnten dort dem Gottesdienste in der Friedenskirche bei. Nach der Rückkehr von dort und nach beendeter Frühstückstafel ließ sich Sr. Majestät der Kaiser im Neuen Palais bei Potsdam die für die Zivil-Beamten in Ostpreußen bestimmten neuen Uniformen vorstellen.

— Der Kaiser und die Kaiserin werden am 1. Juli in Amsterdam eintreffen. Am 3. Juli erfolgt die Abreise nach England, am 4. die Ankunft in Windsor. Der Besuch der Majestäten in der City ist auf den 11. Juli festgesetzt. Die Majestäten werden an diesem Tage mit einem Gefolge von 30 Personen durch die prächtig geschmückten Straßen vom Buckinghampalast über Strand, Fleetstreet, Ludgatehill und Cheapside nach Guildhall fahren und über Queen-Victoriastreet und Themsequal nach dem Palast zurückkehren. An die Ueberreichung der Willkommensadresse seitens der Citybehörden im Bibliotheksaale wird sich ein Gabelfrühstück schließen, bei welchem kurze Reden gehalten werden. Am 14. Juli wird der

Kaiser nach Leith und von da auf der Nacht „Hohenzollern“, welche wieder von der Kreuzerflotte „Prinz Wilhelm“ begleitet werden wird, nach Bergen reisen.

— Ein Berliner Brief der „Polit. Corr.“ erklärt, die Reise des Kaisers nach Holland habe mit der handelspolitischen Frage und mit politischen Erwägungen nichts zu schaffen.

— Der deutsche Botschafter in Wien, Prinz Reuß, hat einen sechswöchigen Urlaub angetreten. Für die Zeit der Abwesenheit des Botschafters ist der Botschaftsrath Prinz von Ratibor mit der Führung der Geschäfte in Wien betraut worden.

— Suber, der Bevollmächtigte des Deutschen Reiches für die Handelsvertragsverhandlungen, welche gegenwärtig in Wien mit der Schweiz geführt werden, war am Freitag in Bern. Wahrscheinlich kamen die Unterhandlungen zur Sprache, die in der Bundesstadt seitens Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz mit Italien gegen Ende nächsten Monats geführt werden sollen.

— Nach einer Wiener Meldung der „Köln. Ztg.“ werden französische Offiziere nach Oesterreich zur Erlernung der deutschen Sprache entsendet werden.

— Vor Kurzem ging ein Petersburger Telegramm durch die Blätter, nach welchem russische Zeitungen unter Bezugnahme auf den Hochmer Prozeß ein Verbot der Einfuhr deutscher Schienen nach Rußland verlangten. Die Tendenz dieser Forderungen war von vornherein ersichtlich. Die „B. B. N.“ bemerkten dazu, daß die Verdächtigungen der deutschen Eisen- und Stahlindustrie gegenwärtig, soweit Rußland selbst in Betracht kommt, nicht großen Schaden zufügen können. „Denn der früher sehr erhebliche Absatz, den die deutsche Eisenindustrie nach Rußland hatte, ist in letzter Zeit infolge der hohen Prämien, welche Rußland seiner Industrie gewährt, und infolge der exorbitanten Einfuhrzölle, mit welchen es seine Grenzen versperret hat, fast auf Null gesunken. Aber in anderen führt die Ausfuhr der deutschen Eisenindustrie in Betracht kommenden Ländern könnten solche Ausfuhrerlöse schädlich wirken und deshalb müsse immer von Neuem betont werden, daß den letzteren nichts weiter als unbewiesene Behauptungen eines vielfach bestrafte Menschen zu Grunde liegen, und daß sie lediglich der ausländischen Industrie dienen.“ — Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ bezieht auf Grund von Mittheilungen von gut unterrichteter Seite die Behauptung, daß den Staatsbahnverwaltungen die Tatsache der Anwendung von in den betreffenden Werken selbst angefertigten Stempeln zum Zwecke der Materialabnahme bekannt gewesen sei, als völlig unbegründet. Wie weit das bei Privatbahnen und nichtpreussischen Staatsbahnen zutrefte, sei nicht bekannt. Die Regierung aber lasse die Stempel in eigenen Werken oder durch vertrauenswürdige Graveure anfertigen und sorgfältig aufheben. Zwiherhandlungen dürfen strenger Abhandlung sicher sein. Die obgenannte Zeitung zitiert einen Fall, wo die Regierung eine vorgekommene Fälschung als Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgte. Gestellte Schienen seien niemals von der Regierung wissentlich abgenommen.

— Die von der „Kreuzztg.“ gebrachte Nachricht, daß der Gouverneur v. Soden eine Verstärkung der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe beantragte, wird dem „Hann. Cour.“ als unzutreffend bezeichnet. Uebrigens habe sich einer der besten Kenner der ostafrikanischen Verhältnisse dahin geäußert, daß an eine Herabsetzung der Zahl der Schutztruppe keineswegs zu denken sei und sich vielmehr mit der Zeit in der That eine Vermehrung der Schutztruppe als unumgängliche Nothwendigkeit herausstellen werde.

Preussischer Landtag.

Herrenhaus.

Berlin, 20. Juni. Nachdem der Reichskanzler v. Caprivi und einige Mitglieder des Hauses sich im Interesse des Will-

43

Dolorosa.

Roman von A. Wilson. Deutsch von A. Geisel.

(Fortsetzung.)

„Der arme Roscoe“, meinte Herr Palma bedauernd; als er indeß gewahrte, daß Regina sich erhoben hatte und Willens schien, das Zimmer zu verlassen, sagte er hastig: „Es thut mir leid, Sie trotz der späten Stunde noch nicht freigegeben zu können, aber ich habe Ihnen noch eine wichtige Frage vorzulegen. Kennen Sie dieses Papier, Regina?“

Er hatte einen Papierstreifen aus seiner Brusttasche genommen und legte denselben in die Hand des jungen Mädchens. Bevor Regina den Zettel entfaltete, mußte sie, was derselbe enthielt — es war Frau Major's Adresse, die sie Patterson gegeben hatte für den Fall, daß er in Noth gerathen sollte.

„Gewiß kenne ich dies Papier, Herr Palma — es ist meine Schrift.“

„Und Sie gaben diese Adresse behufs Unterhaltung einer geheimen Correspondenz an?“

„Ja, Herr Palma“, sagte Regina fest. „Wo wirklich! Wissen Sie, daß ein Herr diesen Papierstreifen auf dem Rondel des Parks nahe am Ende der Dittstraße fand?“

„Herr Palma“, sagte Regina, all' ihren Muth zusammenfassend, „haben Sie nicht in einem Wagen, der dem Eingang jenes Parks gegenüber hielt?“

„Nein, meine Zeit ist zu kostbar, als daß ich dieselbe zur Beobachtung eines Rendezvous, noch dazu während heftigen Schneegestöbers verwenden könnte. Was brachte Sie auf diese seltsame Vermuthung?“

„Ich traf ganz in der Nähe des Parks mit Ihnen zusammen und so dachte ich —“

„So haben Sie sich eben geirrt. Die Veranlassung, welche mich an jenem Tage nach der Dittstraße führte, betraf die Erledigung eines Prozesses, welchen ich seit Jahren führe.“

„Ich hatte Sie in Berücksichtigung des häßlichen Wetters gebeten, nach beendeter Probe sofort nach Hause zurückzukehren und konnte nicht annehmen, daß Sie meiner Bitte direkten Ungehorsam entgegenzusetzen würden.“

Regina senkte schuldbehaftet das Haupt und Herr Palma fuhr fort:

„Noch vor einigen Tagen baten Sie mich, Vertrauen zu Ihnen zu haben — denn das Resultat ist nun ziemlich deprimirend.“

„Ich wollte Sie nicht täuschen, Herr Palma.“

„Lassen wir diese Wortklauberereien. Was führte Sie in jene Gegend?“

„Das kann ich nicht sagen.“

„Dann zwingen Sie mich, aus Ihrem Benehmen einen für Sie höchst beschämenden Schluß zu ziehen.“

Regina lächelte bitter — was gab es Beschämenderes, als die entsetzliche Wirklichkeit, daß sie die Tochter des Bagabonden war!

„Ich kann nur annehmen“, sagte Herr Palma streng, „daß Sie geheime Zusammenkünfte mit einem Liebhaber, den namhaft zu machen Sie sich schämen müssen, verabredeten.“

„Mit einem Liebhaber? Barmherziger Gott, auch das noch! Ich sehne mich nach meiner Mutter — nach der schützenden Liebe eines Vaters und Sie beschuldigen mich, ein Liebesverhältnis mit einem Manne zu unterhalten! Namenlos — freudlos verlassen, stehe ich in der Welt — meine Mutter ist fern — ich bin elend über die Maßen und nun auch noch das!“

Bitterlich schluchzend sank sie vor dem Bilde ihrer Mutter auf die Knie und die gefalteten Hände emporhebend, rief sie mit thränenverfleckter Stimme:

„O Mutter — weshalb hast Du mich verlassen — erbarme Dich doch Deines armen Kindes!“

In dieser Bewegung blickte Herr Palma auf das verzweifelte Mädchen und jetzt sagte er sanft und leise:

„Willy — warum wollen Sie mir nicht vertrauen?“

Der welche Ton seiner Stimme ließ sie erbeben und fast unhörbar stammelte sie leise:

„O, daß ich es könnte!“

Regina's gefaltete Hände erfassend, flüsterte Herr Palma bittend:

„Willy — Ihr Geheimniß soll bei mir gut aufgehoben sein — sprechen Sie!“

„Ich darf nicht“, stöhnte sie.

„Sie sind eben so treu wie tapfer, kleine Willy“, sagte Herr Palma mit plötzlich verändertem Tone, indem er Regina sanft emporgog, „und wenn Sie dereinst Ihren Gatten eben so muthig verteidigen, wie Ihre Mutter, ist er ein glücklicher Mann! Ich kenne Ihr Geheimniß, Willy, und ehre Ihr Schweigen, wenn ich Ihnen auch kaum verzeihen kann, daß Sie sich jenem Elenden genähert haben.“

Entsetzt starrte sie ihn an, und er fuhr fort:

„Wissen Sie, daß Sie Ihre Gabe an Ihnen wie Ihrer Mutter schimmsten Fehld verschwendet haben? Peter Patterson ist's, der seit Jahren zwischen Ihnen und Ihrem rechtmäßigen Namen steht.“

Regina schwante; sie umklammerte krampfhaft den Arm ihres Vormunds und flüsterte heiser:

„So ist's nicht wahr, daß er mein —“ Sie vermochte nicht zu vollenden. (Fortf. folgt.)

Schadengesetz ausgesprochen hatten, wurde dieses Gesetz nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen. Nach der Geschäftsüberprüfung und den üblichen Dankesworten schloß der Herzog von Ratibor die Session mit dreifachem Hoch auf den Kaiser.

Abgeordnetenhause.

Berlin, 20. Juni. Heute gelangten unwesentliche Petitionen zur Beratung. Abgeordneter Dr. Reichenperger dankte alsdann dem Präsidenten für die kräftige und wohlwollende Führung seines Amtes, worauf der Präsident die Session mit einem dreifachen Hoch auf den Kaiser schloß.

Ausland.

Wien, 20. Juni. Gestern und heute wurde im Abgeordnetenhause die Budgetdebatte fortgesetzt. Gestern sprachen Ebenhoch (kons.), Jounnier (deutsch-liberal), Romanczuk (Nathene) und Dipanti (kons.) für das Budget, während Steinwender (deutsch-national), Peric (kroatischer Dalmatiner) Kalzi (Jungtscheche) und Sabadori (italienischer Südtiroler) dasselbe bekämpften. Peric bezeichnete als das Programm seiner Gesinnungsgenossen: das Festhalten an dem kroatischen Staatsrechte und die Vertheidigung der Landeskirche und der Landessprache; Romanczuk erkannte die Haltung der Regierung gegenüber den Kroaten an, welche nur die Erhaltung ihrer nationalen Individualität anstreben. — Heute hob Graf Warmbrandt hervor, die Regierung habe das Haus wegen Majoritätsschwierigkeiten aufgelöst und siehe nun einem etwas chaotischen Hause ohne Opposition gegenüber. Der verführte Ausgleich in Böhmen sei ein höchst dankenswerthes Unternehmen seitens der Regierung. Den Phantasien einzelner Slavenvölker, namentlich wenn dieselben über die Grenzen hinausschweiften und das Gebiet der äußeren Politik berührten, dürfe kein Spielraum gelassen werden. Der Redner wies diesbezüglich auf den Empfang der französischen Studenten in Prag hin. — Palfy erklärte, die Altschechen hörten nicht auf zu existieren. Madzski wies das Mißtrauen gegen die Reichsarmee der Polen, welche sie wiederholt bewiesen, zurück. Der Polenklub acceptirte das Programm der Thronrede seinem vollen Inhalt nach, ohne indeß im Prinzip auf die Autonomie zu verzichten; er werde seine unabhängige und selbständige Stellung bewahren; eine geheime Allianz mit den Deutschen existire nicht. Hierauf wurde der Schluß der Debatte angenommen. Zu Generalrednern wurden gewählt Pfler und Herold. — Die Antisemiten beantragten ein Gesetz gegen die Einwanderung fremder, zumal russischer Juden nach dem Muster der Antisemitenbill. — Die Behörden lösten den antisemitischen Wiener Gewerbevereinstag wegen Statutenüberschreitung durch Entwidelung politischer Thätigkeit auf. — Die Aufhebung der Freihäfen von Triest und Fiume wurde angenommen.

Antwerpen, 20. Juni. Das Kriegesgericht hat den kongo-reisenden Kapitän Veder, welcher des Verkaufs von Waffen an die Araber, sowie des Mordversuchs angeklagt war, einstimmig freigesprochen.

Paris, 20. Juni. Das Nordgeschwader ist gestern Abend von Cherbourg nach der Dünne abgedampft. — Der Richterplatt der Armeekommission über das neue Spionagegesetz, Dreyfus, legte heute der Deputirtenkammer seinen Bericht vor. Derselbe enthält einen Passus, der besagt, die der Kommission zugegangenen Mittheilungen bewiesen, daß der mit der Ueberwachung der Spionage beauftragte Dienst, in Paris wenigstens, sehr ungenügend organisiert sei. Die Kommission halte es für ihre Pflicht, die Aufmerksamkeit des Kriegesministers und des Ministers des Innern auf die Nothwendigkeit, diesen Dienst halbwegs zu verstärken, hinzuwirken. Obgleich die Kommission die Nothwendigkeit anerkenne, die Verathung über auf die Spionage bezügliche Angelegenheiten bei geschlossenen Thüren abzuhalten, drücke dieselbe doch den Wunsch aus, sich dieser Maßregeln nur in Fällen absoluter Nothwendigkeit zu bedienen. — Der Ministerrath beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit der Hatti-Anglegenheit. Der französische Gesandte in Hatti, Fleisch, wird aufgefordert werden, Genugthuung für die Hinrichtung Rigauds zu verlangen, dessen Name noch nicht endgültig von der Liste der französischen Gesandtschaft gestrichen sei.

Bern, 20. Juni. In zwei Sitzungen behandelte der Nationalrath gestern die Amnestiefrage. Der Bundesbeschluß für Amnestie wurde mit 70 gegen 64 Stimmen angenommen. — In der heutigen Sitzung des Ständeraths gab Witz-Dobwalden die Erklärung zu Protokoll, er erwarte bestimmt, daß sobald als möglich eine technische Untersuchung über die Sicherheit der Eisenbahnviadukte mit aller Genauigkeit vorgenommen und die sich hierbei herausstellenden Mängel und Gefahren beseitigt werden. Der Präsident des Bundesrathes erklärte, es werde alles Mögliche geschehen. Der Bundesrath habe die Professoren Ritter und Tetzmayr mit der Erforschung der Ursache der Mönchensteiner Katastrophe beauftragt und von der Jura-Simplon-Bahn die Untersuchung ihrer sämtlichen Brücken verlangt. In der nächsten Woche finde unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten des Bundesrathes, Welt, eine Konferenz mit den Direktoren der sechs großen Bahnen der Schweiz statt, um Maßnahmen zur Untersuchung sämtlicher Eisenbahnbrücken anzuordnen. Das Ergebnis dieser Untersuchung, welche mit aller erforderlichen Gewissenhaftigkeit durch erprobte Sachleute vorgenommen werden wird, soll veröffentlicht werden.

Lausanne, 20. Juni. Das Bundesgericht bewilligte einstimmig die Auslieferung Abtragis an Italien.

London, 20. Juni. Das Unterhaus nahm in dritter Lesung die Fabrikbill an. — Lord Salisbury empfing gestern Nachmittag eine Abordnung der einflussreichen Handelsliga des Königreichs, darunter mehrere Mitglieder des Unterhauses und Delegirte der größten Industriestädte Englands. Die Abordnung forderte die Regierung auf, eine Konferenz zu berufen oder eine königliche Kommission zu ernennen, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen England und seinen Kolonien zu prüfen und das Land von den in den Jahren 1862 und 1865 mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Verträgen frei zu machen, welche die Kolonien verhindern, dem englischen Handel günstigere Bedingungen zu gewähren, als dem Handel anderer Länder. Lord Salisbury erwiderte, es sei zu seinem Bedauern unthunlich, nur die auf die Kolonien bezüglichen Artikel dieser Verträge ohne Kündigung der ganzen Verträge zu kündigen. Die Regierung könne sich daher nicht verpflichten, irgend welche Schritte zu unternehmen. Immerhin werde er die Sache im Auge behalten und die erste günstige Gelegenheit benutzen, um das Land von den Fesseln der erwähnten Artikel zu befreien.

Belgrad, 20. Juni. König Alexander wird gelegentlich der Pariser Reise zwei Tage in Wien bleiben, um dem Kaiser Franz Josef vorgeführt zu werden.

Konstantinopel, 20. Juni. Die von der „Times“ gebrachte Nachricht, daß die Regierung 50 Räubern die Freiheit geschenkt und dieselben nach Adrianopel entsendet habe, um bei der Gefangennahme der Räuberbande, welche den Orient-Expresz überfiel, behilflich zu sein, wird in unterrichteten Kreisen als vollständig erfunden bezeichnet. — Nach Yemen wurden im Ganzen 2000 Reits, 80 Mann Kavallerie und 150 Artilleristen mit 6 Kanonen gesandt. Gerüchweise verlautet, der Ge-

neralgouverneur von Yemen, Hatt Pascha, solle durch den Marschall Nedjeb Pascha ersetzt werden.

Marine.

Wilhelmshaven, 22. Juni. (Marine-Personalien.) Der Seebotenlieutenant v. Passow vom 2. Seebataillon ist behufs Uebertritts zur Armee von der Marineinfanterie ausgeschieden; gleichzeitig ist derselbe als Seebotenlieutenant mit seinem Patent im Infanterie-Regiment Nr. 97 angestellt; S. v. Freybold, bisher im Infanterie-Regiment Nr. 97, ist mit seinem Patent bei der Marineinfanterie, und zwar bei dem 2. Seebataillon, angestellt. — S. v. Renztorf, Prinzess Wilhelm, ist gestern Abend von See zurückgekehrt und heute Vormittag in den hiesigen Hafen eingelaufen und am 10. pp. aufzufüllen. — Die Schiffe der Manöverflotte „Bayern“, „Baden“, „Pfeil“ und „Zieten“ haben nach Ergänzung der Ausbesserung heute Mittag den Hafen verlassen und sind auf hiesiger Höhe zu Anker gegangen. — S. v. Pzkrz, „Drems“ ist gestern Nachmittag von Helgoland eingetroffen.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Die Manöverflotte, bestehend aus S. M. Panzerschiff „Baden“, Flaggkapitän des Chefs der Manöverflotte — „Bayern“, „Oldenburg“, „Steinfeld“, „Wiso“, „Zieten“, die Panzerschiffe „Kaiser“, Flaggkapitän des Chefs des Übungsgeschwaders — „Deutschland“, „Friedrich Carl“, „Preußen“, „Wiso“, „Pfeil“ haben heute Vormittag die hiesige Höhe verlassen und sind nach der Operation in See gegangen. — Poststation: Rappot. — S. M. Vermessungsfahrzeug „Albatros“ ist von der Elbe kommend heute Vormittag in den hiesigen neuen Hafen eingelaufen, um Kohlen, Wasser und Proviant aufzufüllen. — S. M. Aviso „Grille“ hat heute Vormittag den hiesigen Hafen verlassen und ist zur Vornahme von Übungsfahrten in See gegangen.

Niel, 21. Juni. Se. Kgl. Hoheit Prinz Heinrich, begleitet von seiner hohen Gemahlin und der z. B. hier weilenden Prinzessin Elisabeth von Mecklenburg-Schwerin trat gestern Mittag auf der Reineyacht „Freue“ eine Fahrt nach den dänischen Inseln an. Die Rückkehr erfolgte heute Abend. — Auf dem Strome liegen zur Zeit nur der Kreuzer „Buffard“, die Yacht „Hohenzollern“, der Minenleger „Athen“, der Aviso „Greif“ und das Schiffsjungen-Schulschiff „Luis“, vor der Torpedostation das Torpedoschulschiff „Blücher“. Da von diesen Schiffen einige dazu noch häufig ihren Platz verlassen und Übungsfahrten unternehmen, so sieht es auf dem Hafen zuweilen ungewohnt leer aus. Nur der rege Verkehr der Segelboote schafft dennoch oftmals ein belebtes Hafenbild. — Das Offizierkorps des Kaiserl. I. Seebataillons hatte am gestrigen Nachmittage im Etablissement „Kruferrott“ eine Festlichkeit veranstaltet, zu welcher an das Offizierkorps der Marine und des hier garnisonirenden Infanterie-Bataillons, sowie an eine Anzahl von Zivilpersonen Einladungen ergangen waren. Unter letzteren befand sich auch die Prinzessin Henriette von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg nebst Gemahl, Prof. Dr. v. Gemarck. Die Gesellschaft versammelte sich gegen 4 Uhr. Während die Kapelle des Seebataillons im Garten konzertirte, wurde der Kaffee eingenommen, und späterhin wurde im Saale ein Tanzgenuss arrangirt. Mit einem gemeinamen Abendessen fand die Festlichkeit ihren Abschluß.

Volales.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Zu dem am 30. d. Mts. auf der hiesigen Kaiserlichen Werft stattfindenden Stapellauf des fertig gestellten großen Panzerschiffes werden Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin am Nachmittage dieses Tages gegen 1 1/2 Uhr, von Helgoland kommend, an Bord des hiesigen Panzerschiffes „Friedrich Carl“ hier eintreffen und dieser Feier beizuwohnen. Nach erfolgtem Stapellauf beabsichtigen die Allerhöchsten Herrschaften sich auf die Yacht „Hohenzollern“ einzuschiffen und etwa um 5 Uhr Nachmittags die Reise nach Holland anzutreten. — Am 29. Juni werden Ihre Kaiserlichen Majestäten die Insel Helgoland besuchen. Die Ueberfahrt wird von Hamburg aus auf dem obenerwähnten Dampfer erfolgen. In Helgoland findet großer Empfang der Majestäten durch den Chef der Marinestation der Nordsee statt, wozu von Wilhelmshaven aus die Ehrenwache vom I. Seebataillon gestellt und durch das Artillerie-Schulschiff „Mars“ nach Helgoland übergeführt werden wird. Bei der Ankunft Ihrer Majestäten in Helgoland werden sich das Artillerie-Schulschiff „Mars“ sowie die Kreuzerboote „Prinzess Wilhelm“ dabei befinden, welche auch mit ihren Booten die Aus- und Einschiffung Ihrer Majestäten nebst Gefolge in Helgoland bewerkstelligen werden.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Mit Ausnahme des Panzerschiffes „Oldenburg“ hatten gestern schon das Übungsgeschwader und vom Manövergeschwader der Aviso „Pfeil“ den Hafen wieder verlassen und neben den großen Panzerschiffen des Manövergeschwaders auf der Höhe Anker geworfen. Heute Morgen begab sich auch „Oldenburg“ hinaus und die gesammte Manöverflotte dampfte in die Nordsee hinaus. Bei den Einfahrten herrschte in diesen Tagen, da die Dampfpinnen und die Ruderboote ein- und ausfahren, ein sehr bewegtes und interessantes Bild; das Wetter war in diesen Tagen ein selten günstiges, so daß die Offiziere und Mannschaften der Geschwader vergnügliche Tage in Wilhelmshaven feiern konnten und unsere Geschäftsleute sich in den Erwartungen, welche sie für das hiesige Gewerbeleben bei der Anwesenheit der Manöverflotte gehegt, nicht enttäuscht sahen. Das vorläufige Ziel der Flotte ist Danzig. Wir wünschen ihr glückliche Fahrt. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß unsere Manöverflotte mit dem französischen Nordgeschwader zusammentritt, das am Freitag von Cherbourg nach Kronstadt abdampt.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Der Sonnabend und der Sonntag boten nicht weniger denn je zwei Konzerte, die jedoch sämtlich sehr starken Zuspruch fanden. Vornehmlich hatte sich an beiden Abenden eine zahlreiche Zuhörerschaft im Saale des Parkrestaurantes eingestellt, wo ein aus 5 Herren und 2 Damen bestehendes Orchester ungarisches Orchester konzertirte. Die Künstler und Künstlerinnen erschienen auf dem Podium im schmunke bunten Nationalkostüm — ein eigenartiges Bild, das seinen Eindruck auf die Stimmung der Zuhörerschaft nicht verfehlte. Ebenso eigenartig war die Musik; insbesondere erregte es allgemeines Erstaunen, daß die Künstler spielten, ohne Noten vor sich zu haben, und daß jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft nicht nur sein eigenes Instrument beherrschte, sondern nöthigenfalls auch die Partie des Instrumentes eines Kollegen auszuführen verstand. Die Leistungen des Orchesters fanden an beiden Abenden ungetheilten Beifall. Namentlich bei dem Potpourri „Zigant eler“, wo Cymbel, Tambourin und Castagnetten vortrefflich zur Geltung gelangten und ein Herr mit einer Dame den ungarischen Nationaltanz ausführten, erfolgten rauschende Beifallsbezeugungen. Nicht mindere Anerkennung fanden die Soli, eines für Piston, von einem Herrn vorgetragen, und ein anderes auf der ähnlich wie eine Streichzither gebauten, mit Stahlseilen bespannten Tischgeige, vorgetragen von Fräulein Gervanna Urbany, welche mit anerkannter musikalischer Fertigkeit die Eigenschaften des uns fremdsprachigen Instrumentes auszunützen verstand. Heute Abend gedenkt das Orchester, ermuntert durch den starken Zuspruch und den ihm gewordenen Beifall, im Parkrestaurant noch einmal zu konzertiren. — Im Garten von „Burg Hohenzollern“ konzertirte am Sonnabend Abend das Musikkorps der II. Matrosenabtheilung unter Leitung des Herrn Musikdirektors J. Wöhlbier. Genügend bekannt ist es, daß die Kapelle des Herrn J. Wöhlbier gleich tüchtig in der Ausführung bedeutender klassischer Tonstücke wie gefälliger Operettenstücke ist und sie unter ihren Kräften überdies einige sehr schätzbare Solisten zählt. Ein von Herrn Wöhlbier geleitetes Konzert zu besuchen, ist immer dankenswerth. — Die Seidwaderkapelle konzertirte am Sonntag Nachmittag im Parke unter Leitung des Kapellmeisters Mederoth. Das Konzert war gut besucht.

Der gutgeschulzten Kapelle wurde von einem dankbaren Publikum ebenfalls gerechter Beifall zu Theil.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Die Schüler und Schülerinnen der Mittelschule machten einen Ausflug nach Barel bezw. Upjever und kehrten mit dem Abendzuge zurück.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Wir verfehlen nicht, auf das heute in der Beilage publizierte Ortsstatut, betr. Gewerbegericht, hienmit hinzuweisen.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Der von S. M. S. „Bayern“ beim Eintreffen des Geschwaders verloren gegangene Anker ist mit ca. 75 m Kette von S. M. Pumpendampfer „Kraft“ in der Nähe der Wefermündung aufgefischt worden.

Wilhelmshaven, 22. Juni. Am nächsten Donnerstag findet um 1/8 Uhr im Parke ein Konzert der vereinigten Musikkorps der II. Matrosenabtheilung und des II. Seebataillons zum Besten des Vereins „Zwahlenbank“ statt. — Unter dem Namen „Zwahlenbank zu Berlin“ hat sich im Jahre 1872 ein Verein konstituirte, dessen Zweck ist: arbeitsfähigen, würdigen Militär-Zwahlen aller Grade und als dienftuntauglich entlassenen Mannschaften der deutschen Land- und See-Macht geeignete Beschäftigung zu verschaffen, die ihnen eine möglichst gesicherte unabhängige Existenz gewähren soll. Ist es angängig, so sollen auch Witwen und Waisen gefallener oder verstorbener Krieger durch den Verein lohnende Beschäftigung erhalten. Der angegebene Vereinszweck soll namentlich erreicht werden durch: a) kostenfreie Nachweisung geeigneter Gewerbstellen, b) Begründung eigener Geschäfts-Institute, welche die Annoncen-Expeditoren, den Betrieb buchhändlerischer Erzeugnisse, den Billeterverkauf und ähnliche Geschäftszweige zum Gegenstande haben, die, ohne mit einem Risiko verbunden zu sein, einen anständigen Erwerb sichern. — Die beiden Kapellen spielen zum ersten Male gemeinschaftlich. Diese Hinweife mögen dazu dienen, zum Besuche des Konzertes anzuregen.

Pant, 22. Juni. Der Turnverein „Vorwärts“ marschirte um 1/2 Uhr vom Vereinstocale (Schützenhause) unter Pfeifen- und Trommelklang nach Küsterfeld, um an der daselbst stattgefundenen Fahnenweihe theilzunehmen.

Pant, 20. Juni. Die Mitglieder der Kreisynode zu Clebern, welcher vom hiesigen Kirchenrath Herr Pfarrer Hartms und zwei Kirchenälteste beizuwohnen, versammelte sich Morgens 10 Uhr beim Gastwirth Martens, worauf um 10 1/2 Uhr gemeinschaftlicher Kirchengang stattfand. Nach beendeten Gottesdienste fanden die Verhandlungen in der Kirche statt. Herr Pastor Gramberg aus Jever eröffnete die Versammlung. In derselben wurde Herr Pfarrer Rumpf als Vorsitzender der Kreisynode gewählt. Als Mitglieder zur Landesynode wurden die Herren Oberamtsrichter Brauer, Pfarrer Klettenberg und Wöbken, Proprietär Garlich und Rechnungssteller Müller gewählt. Zur Abhaltung der nächstjährigen Kreisynode wurde Hohenfischen bestimmt und als Festprediger Herr Pfarrer Hartms von hier gewählt. An der gemeinsamen Festtafel im Locale des Gastwirths Martens nahmen ca. 70 Personen (incl. Damen) theil.

Aus der Umgegend und der Provinz.

-s. Neustadtgödens, 19. Juni. Herr Fleckenwörterer H. J. Faß und Frau hies. feierten heute das Fest der silbernen Hochzeit. Von vielen Seiten wurden dem Jubelpaare Glückwünsche dargebracht.

-h. Gortken, 22. Juni. Am dem gestern in Nordenney stattgefundenen Ostpreussischen Kriegerfeste nahmen sich 17 Mitglieder des hiesigen und 35 Mitglieder des Kriegervereins zu Friedeburg theilhaft. Die Kameraden haben sich dem Krieger- und Kampfgemeinschafts-Verein zu Wilhelmshaven angeschlossen und die Tour der Dampfer mitgemacht.

Nordenham, 21. Juni. Die Generalversammlung der freilebenden Feizer beschloß die Fortsetzung des Streikes, da noch ca. 14000 Mk. zu ihrer Verfügung stehen.

Gefemünde, 21. Juni. Ein Luftballon, wie solche gegenwärtig von der auf Helgoland thätigen Luftschiffabtheilung ohne Gondel und natürlich auch ohne Passagiere abgelassen werden, wurde vom Fischdampfer „Amalie“ in der Nordsee aufgefischt und am Freitag Abend hier eingebracht.

Gannover, 20. Juni. Der „Gann. Cour.“ schreibt: Der als Nachfolger Windthorst's im ersten Schnabrichen Wahlkreise, umfassend die Kreise Meppen, Achendorf und Hümmling, zum Abgeordneten erwählte Graf Ballestrin ist Majoratsherr in Schlesien und vertritt seit 1872 einen schlesischen Wahlkreis im Reichstage, dessen erster Vizepräsident er ist. Er gehört der Centrumspartei an. Graf Franz v. Ballestrin ist 1834 geboren, trat 1857 als Seconde-Lieutenant in das 19. preussische Infanterie-Regiment ein, wurde 1857 in das Leib-Rüfasser-Regiment Nr. 1 versetzt, machte 1866 als Premier-Lieutenant den Feldzug gegen Oesterreich mit. Im deutsch-französischen Kriege Adjutant bei der zweiten Kavallerie-Division, wurde er infolge eines Sturzes mit dem Pferde invalide und erhielt Ende 1871 mit Pension den Abschied. 1873 ist er zum Geheimen Kämmerer des Papstes ernannt.

Nordenney, 21. Juni. Gestern und heute fand auf unserm Eiland das VIII. Ostpreussische Kriegerfest unter folgendem Programm statt: Am Sonnabend Vormittag: Empfang der Delegationen bei der Landungsbrücke, Begrüßung derselben im Hotel Schuchardt, darnach Eröffnung des Kriegerfestes. Hierbei wurden alle vorliegenden Fragen erledigt und der Beschluß gefaßt, daß das im Jahre 1893 stattfindende Kriegerfest in Mürich erfolgen soll. Hierauf erfolgte Festrede im Vereinslokal, Hotel Bellevue, Preislosigkeiten auf den königlichen Schießständen, Besichtigung des Badeorts, Konzert im königl. Strand-Etablissement, großer Zapfenstreich und Kommers. Am Sonntag: Reveille, Frühkonzert, feierlicher Empfang der auswärtigen Kameraden bei der Landungsbrücke. Ausstellung der erschienenen Vereine auf dem Festplatz, daselbst Begrüßung durch den Ortsvorstand. Hierauf anschließender Festzug durch den Ort und Feldgottesdienst auf den Koppel'schen Kamp. Festessen im Kurhause, Kaffee, Konzert im Kurhause und hierauf großer Ball und Freudenfeuer. An diesem Tage waren sämtliche Vereine aus Ostpreußen mit ihren Fahnen in größerer Mehrzahl mittelst Dampfer und Fährschiffe über Norddeich, Emden, Leer, Wilhelmshaven u. a. Orten erschienen. Die Festrede wurde von Herrn Pastor Ubbelohde zu Nordenney gehalten.

Helgoland, 21. Juni. Der Verein zur Rettung Schiffbrüchiger hat auf unserer Insel, wie bereits seit einiger Zeit geplant war, einen Bezirksverein gegründet, der unter Leitung des Herrn Kapitäns Delritz steht.

Bermittelt.

Bern, 19. Juni. Das Eisenbahndepartement hat angeordnet, daß alle Mittel zur Beschleunigung der Aufbrümmungsarbeiten bei Mönchenstein angewendet werden sollen. Oberst Dumur ist mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt und mit der entsprechenden Vollmacht versehen. Denselben sind als technische Berater die Ingenieure Nationalrath Buerkli und Zuercher und Inspektor Tschiemer beigegeben. — Der Verkehr, den verunkelten Personenzug mittelst des aufgestellten Krähens zu haben, ist nach der „Sch. Ztg.“ mißlungen. Die riesige Last — der Wagen ist mit Leichen angefüllt — stürzte nach einer Hebung von wenigen Metern wieder ins Wasser. Einen Akt von Lynchjustiz hat die Bevölkerung eines benachbarten Dorfes vollzogen, den Sebermann billigen wird.

Es wurde ein mit Rettungsarbeiten betrauter Mann über dem Stehlen von Werthgegenständen erwischt. Man band ihm die Hände auf den Rücken und führte ihn mit der Aufschrift „Ungewöhnlich“ durchs Dorf. Hier wächst die Erbitterung über die Thatfachen, die nach und nach an die Öffentlichkeit gelangen, auch ist man sehr unzufrieden mit der wenig einheitlichen Organisation der Rettungsarbeiten, die der Bund, der über die Mittel gebietet, sofort in globo hätte übernehmen sollen. Große Anerkennung fanden die theilnehmenden Telegramme, die Prof. Socin von Seiten der deutschen Kaiserin und der Großherzogin von Baden erhielt.

In einer ihrer letzten Sitzungen hat die Akademie der Wissenschaften „zur Förderung größerer wissenschaftlicher Unternehmungen“ über nicht weniger denn 21 500 Mk. verfügt. Davon wurden 6000 Mk. zur ferneren Herausgabe der poltischen Correspondenz Friedrichs des Großen und 2500 Mk. zur Fertigstellung der Werke des im Jahre 1851 verstorbenen Mathematikers Carl Gustav Jacob Jacobi bestimmt. Die übrigen 13 000 Mk. wurden zur Unterstützung jener gelehrten Mauthverarbeiten im antiken Schutz ausgesetzt, deren sich insbesondere Prof. Mommsen befließigt hat. 5000 Mk. wurden zur ferneren Herausgabe der Kommentatoren des Aristoteles, 3000 Mk. zur Fortführung der Supplemente zur Sammlung der lateinischen Inschriften, 600 Mk. zur Drucklegung smaltischer Schriften ausgesetzt. Die Staatsregierung hat als außerordentliche Gabe 1400 Mk. zum Besten des Corpus nummorum bewilligt; die

Summe soll für die Veröffentlichung der antiken Münzen aus Mitten, Thralen und Macebonen verwendet werden.

München, 18. Juni. Mit der Wiederherstellung der in Folge der Pulverexplosion zerstörten Glasgemälde im Vatikan, insbesondere die beiden Kolossalstatuen der Apostel Petrus und Paulus, welche s. Z. der König Maximilian II. dem Papste Pius IX. geschenkt hatte, wurde von dem Papste Leo die hiesige Hofglasmalereianstalt von Zettler beauftragt. Die Kartons zu diesen Glasfenstern wurden von Heinrich Altmüller gefertigt, dem Sohn des verstorbenen Meisters der neueren deutschen Glasmalerei, dessen Werke in allen Welttheilen verbreitet sind. Die Entwürfe zu den Kartons wurden von dem älteren Schradolph hergestellt. Jetzt hat Altmüller (geboren 1836) die Kartons entworfen und sofort mit deren Ausführung begonnen. Außer diesen Fenstern wurden der Zettler'schen Anstalt verschiedene Reparaturen einiger zerstörter Fenster des Vatikans sowie einiger Kirchen Roms übertragen.

Die Franzosen sind im Allgemeinen nicht gerade von bedeutendem Körpermaße; doch giebt es unter ihnen auch vereinzelt ganz ungewöhnlich große Menschen. Nach „La France milit.“ misst der Tambourmajor des in Mayenne stehenden 102. Infanterie-Regiments 2.5 m. Größer noch als dieser ist ein Brigadier des in La Jere stehenden 71. Feldartillerie-Regiments, der 2.7 m zählt. Dasselbe Regiment besitzt noch einen Kanonier von 2.2 m Größe, und eben so groß ist der Tambourmajor des 51. Artillerie-Regiments in Beauvais.

— (Guter Rath.) Sentor: „... lieber Fuchs, wie alt bist Du eigentlich?“ — Stud. jur.: „17 Jahre!“ — Sentor: „Dann rathe ich Dir, gleich nach Ablauf Deines dreijährigen Studiums das Examen zu machen.“ — Stud. jur.: „Warum?“ — Sentor: „Weil Du dann auf alle Fälle bestehen mußt, da dem Minderjährigen nach dem Gesetz die „Rechtskenntniß“ verziehen werden muß.“

Meteorologische Beobachtungen

des Kaiserlichen Observatoriums zu Wilhelmshaven.

Datum.	Zeit.	Baromet. auf 00 Reducirt.	Therm. in Cels.	Therm. in Fahrenh.	Wind- (U = still, 12 = Orkan).	Bewölkung (0 = heiter, 10 = ganz bedeckt).		Niederschlag in mm.
						Wolken.	Form.	
Juni 20.	2 h Mittg.	766.2	18.9	—	R	5	1	cu
Juni 20.	5 h Abd.	766.5	18.3	—	RD	4	6	cu-str
Juni 21.	2 h Mittg.	764.0	14.8	19.4	DRD	4	10	ni
Juni 21.	5 h Abd.	764.0	14.8	—	RD	4	1	ci, cu
Juni 21.	8 h Abd.	764.8	18.4	—	RD	4	3	ci
Juni 22.	8 h Mittg.	762.8	17.1	21.4	RD	5	8	str-ci

Bemerkungen: Juni 21.: Frühl. Regen.

Hochwasser in Wilhelmshaven.
Dienstag, 23. Juni: Vorm. 1,23 Nachm. 1,42.

Verdingung.

Die Befestigung des Bedarfs der Kaiserlichen Werften zu Kiel und Wilhelmshaven an div. Backgeschirren (Butterbüchsen, Ebnäpfe etc.) und an Rohrstäbchen pro 1891/92 soll am 1. Juli 1891, Nachmittags 3 Uhr, öffentlich verdingung werden.

Angebote sind auf dem Briefumschlag mit der Aufschrift: „Angebot auf Backgeschirre und Rohrstäbchen“ zu versehen.

Bedingungen und Zeichnungen liegen im Annahme-Amt der Werft aus, können auch gegen 0,50 Mk. für 1 Exemplar Bedingungen bzw. 1 Zeichnung von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Wilhelmshaven, den 19. Juni 1891.

Kaiserliche Werft, Verwaltungs-Abtheilung, Polizei-Verordnung, betreffend

das Fahren mit Velozipeden.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bzw. der §§ 6, 12 und 13 der königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hannover folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Weiten bestimmten Straßen und Wege nicht benutzen. Insbesondere ist das Fahren mit Velozipeden auf allen Promenaden und Fußwegen (Banquets) verboten.

§ 2. Inwieweit öffentliche Plätze mit Velozipeden nicht befahren werden dürfen, bleibt den Bestimmungen der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§ 3. Innerhalb der Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen, an Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße oder in einen Thorweg haben Radfahrer langsam zu fahren.

§ 4. Entgegenkommenden Fußwerkern, Reitern und Fußgängern haben Radfahrer auszuweichen; auch haben dieselben abzustiegen, wenn ein Thier scheu oder unruhig wird.

§ 5. An ledig geführten Pferden dürfen Radfahrer nur auf der Seite des Führers, sofern es thunlich ist, vorbeifahren.

An Rindvieh, welches mit nicht verbundenen Augen getrieben oder geführt wird, dürfen sie, sobald dasselbe unruhig wird, nicht vorbeifahren.

§ 6. Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter oder Fußgänger von hinten vorbeifahren, so muß er dies vorher durch ein Zeichen mit der Glocke (§ 9) ankündigen. Falls durch das Vorbeifahren ein Pferd scheu oder unruhig wird, so hat er sein Tempo zu verlangsamen.

§ 7. Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Reiter oder Fuhrer von Fuhrwerken die Absicht haben, ihn zu überholen, so darf er dies nicht muthwillig verhindern.

§ 8. Zwei oder mehrere Velozipeden dürfen nur in soweit neben einander herfahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

§ 9. Jedes Veloziped muß mit einer helltönenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang hat jedes Veloziped während der Benutzung eine hellbrennende und so angebrachte Laterne zu führen, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 10. Inwieweit es im Interesse der Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich erscheint,

den Radfahrern in einzelnen Bezirken oder Ortschaften noch weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen, bleibt den Ortspolizeibehörden der Erlaß bezüglicher Vorschriften vorbehalten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12. Alle diesen Gegenstand betreffenden älteren in der Provinz Hannover erlassenen Polizei-Verordnungen werden aufgehoben.

Hannover, den 12. Mai 1891.

Der Ober-Präsident,
Königliche Geheim Rath,
H. von Bennigsen.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Julius Noeste** in Firma J. Noeste hier selbst wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters die Gläubigerversammlung berufen, und Termin hierzu, wie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den **3. Juli 1891, Vorm. 10 Uhr,** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumt.

Wilhelmshaven, den 19. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Blatt 47 des hiesigen Handelsregisters ist heute zu der Firma:

C. J. Arnoldt

eingetragen:
Dem Sohne des Firmen-Inhabers, Kaufmann Carl Julius Friedrich Arnoldt hier, ist Procura erteilt.

Wilhelmshaven, 17. Juni 1891.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung für Seefahrer.

An der Wyvelhumer Plate zwischen E. 10 und E. 11 ist ein Muttschiff gesunken und liegt dasselbe auf Meter Wassertiefe unter Niedrigwasser. Das Wrack ist mit einer grünen Wracktonne bezeichnet, die oben südlich vom Wrack auf 2 1/2 Meter Wassertiefe ausgelegt ist.

Emden, den 15. Juni 1891.

gez. **H. Dannenberg**
Königlicher Bau Rath.

Bekanntmachung.

Der auf Montag, den 6. Juli d. J. angesetzte Sprechtag in Heppens fällt aus. Der Sprechtag im August wird von Montag auf Freitag, den 7. Aug. d. J. verlegt.

Heppens, den 17. Juni 1891.

Großherzogliches Amtsgericht, Arb. II.

gez. Hemlen.
Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Heppens, den 21. Juni 1891.

Der Gemeindevorsteher.

Verkauf.

Inm Auftrage der königl. Staatsanwaltschaft zu Aurich wird Unterzeichneter am

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen.

Käufer werden eingeladen.

Wilhelmshaven, den 20. Juni 1891.

Der kgl. Gerichtsvollzieher.

Kreis.

Auktion.

Im Auftrage werde ich am **Dienstag, 23. d. M.,** Nachmittags 6 1/2 Uhr,

auf dem Hofe des Grundstücks **Noonstraße Nr. 2:**

ca. 25 Cubikmeter **kiefernes Brennholz**

(Bohlenabschnitte in kurzen Längen) öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Wilhelmshaven, den 20. Juni 1891.

Rudolf Laube,
Auktionator.

Sammel-Auktion

am **Sonnabend, den 4. Juli d. J.,** bei **C. Zwingmann** hier selbst. Anmeldungen bis zum 29. d. M. erbeten.

G. Schwitters,
Bant.

Verkauf.

In Konkursachen über das Vermögen des Holzhändlers **C. F. D. Hollmann**, in Firma C. F. Hollmann hier selbst, soll der

gesamte Lagerbestand, sowie sämtliche zur Masse gehörigen **beweglichen Gegenstände** am

29. und 30. Juni, 1. und 2. Juli ds. J., tägl. Nachm.

1 Uhr anfangend, in den Geschäftsräumen auf der Schlachte, bei der Sägemühle hier selbst, öffentlich meistbietend auf genaue Zahlungsfrist verkauft werden, als:

a **Holz-, Bau- und Brennmaterialien Lager:** 10—15 000 m tannene, kieferne, eichene u. pitch-pine Bretter und Bohlen in Stärken von 1 1/2, 2, 2 1/2, 3, 3 1/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 cm und in Breiten von 13 bis 45 cm, kieferne und pitch pine Balken und Sparren, tantige Latten, eichene Rundhölzer, Gerüstsparren, Spleren, eine große Quantität Brennholz, rothe, blaue und Salzkegel, Kalk, glazirte Thonröhren mit Muffen in versch. Weiten, Drahröhren von 5—15 cm Lichtweite, Mauersteine, feuerfeste Steine und Herdstellen u. c., **alles in passenden Parthien abgetheilt,**

b. 1 gutes Arbeitspferd, 9 versch. Fracht- und Ackerwagen mit Zubehörungen, 1 sog. Matjan, 1 Halbhaife, 2 Handwagen, Sand- und Kalktröge, Wagen-Aufsätze, Leitern, Dielen, Deicheln, Pferdegeschirre, Karren, Decimalwaagen, Stollgeräthe u. c.,

c. 1 eij. Geldschrank, 1 großes Pult, Contor-Utenilien, Sjäranke, Tische, Stühle, Spiegel, Bettzeug, Bettstellen u. c.

Kaufliebhaber werden eingeladen mit dem Bemerkten, daß die Vertheilung auf die verschiedenen Verkaufstage so erfolgen soll, daß hauptsächlich zum Aufsatze kommen am ersten Verkaufstage das Platholz, am zweiten Verkaufstage

das Pferd, die versch. Wagen mit Zubehör, Bohlen, Balken, Stockholz und Latten, am dritten Verkaufstage Kalk, Dachziegel, Steine, Fluren, Fliesen, Nähren u. c., sowie Brennholz in Haufen, am vierten Verkaufstage das Mobiliar.

M. A. Minssen,
Auktionator, Jever.

Gutes Logis

für 2 junge Leute bei **F. Nieger,** Schuhmacher, Altesstraße 21.

Zu vermieten

Befestigung halber zum 1. Juli oder später eine **Untermwohnung** von vier Räumen nebst allem Zubehör und Vorgarten; ferner eine **Wohnung** in der 2. Etage zum 1. August.

C. Meyer, verl. Noonstr. 5.

Zu vermieten

eine **möblirte Wohnung.** Ulmenstraße 6, unten.

Zum 1. August d. J. eine **Oberwohnung,** Tonndich 19, zu vermieten. Mietpreis 126 Mark.

Heppens, den 22. Juni 1891.

H. P. Harms.

1 oder 2 junge Leute

können **Logis** erhalt. Börsestr. 35, u. r.

Gesucht

auf sogleich **tüchtige Maler-Gehülfen.**

D. Lübbers, Marktstraße 8.

Gesucht

auf sogleich **2 Schuhmacher-Gesellen.**

J. G. Gehrels.

Gesucht

auf sofort ein **tüchtiges Dienstmädchen,** welches vollständig mit Waschen und Plätten Bescheid weiß.

Hermann Bischoff, Noonstr. 5.

Gesucht

zum 15. Juli für einen größeren Haushalt ein **tüchtiges, erfahrenes Mädchen** oder alleinstehende Frau als

Haushälterin. Offerten mit Lohnansprüchen unter **F. S. 100** an die Exped. d. Bl.

1 schulfr. Laufbursche

sosort gesucht.

W. Weidemann.

Zu verkaufen

2 Landauer, 1 Coupé, 1 Halbhaife. Nähere Auskunft ertheilt **J. Wammen,** Ullmstraße 5.

Suche noch einige junge Mädchen, welche das **Schneidern u. Musterzeichnen** erlernen wollen.

B. Wierl, Peterstraße 81, II.

Gesucht zum 1. Aug.

ein junges, **ordentliches Dienstmädchen.** Viktorstr. 79, I. r.

Ein Mädchen

für die Vor- oder Nachmittagsstunden zum sofortigen Antritt gesucht.

Kaiserstraße 5, 2. Et.

Gesucht

zum 6. Juli ein **erster Geselle** gegen hohen Lohn.

Wilhelmshavener Brodfabrik.

Gesucht

ein junges **Mädchen** für die Tagesstunden.

Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ein Dienstmädchen gesucht.

Göberstraße 12, 1 Treppe.

Tüchtige Platzvertreter

womöglich technisch gebildet, **gesucht** gegen hohe Provision.

Fabrik für Elektrotechnik u. Maschinenbau, **Bamberg.**

Zu vermieten

auf sofort oder später 1, event. auch 2 möblirte **Zimmer** in der Wilhelmstraße. Näheres in der Exp. d. Bl.

Apotheker Bergmann's Hühneraugen-Mittel

beseitigt in kürzester Zeit durch bloßes Ueberpinseln sicher, gefahrlos u. schmerzlos **jedes Hühnerauge, Hornhaut und Warze.** Vorr. à Carton mit Pinsel 60 Pf. bei **Rich. Lehmann,** Bismarckstr.

Reisefarbe, Wäschefarbe, Zweifachfarbe, Marktfarbe, Damentosser und Taschen, Papierfarbe, Korblehnhölzer, Kinderstühle, Blumenstiche und Ständer,

sowie alle übrigen Korbwaren empfiehlt **Kl. Telkamp,** Bismarckstraße 60, Börsestraße 40, part. rechts.

50,000 Meter Remdentuche

(Gelegenheitskauf), das Stück b. 30 Meter 9 Mk., 10 Mk., 11 1/2 Mk., 13 Mk., 15 Mk.

Bernh. Hinrichs, Bremen, Osterthorssteinweg 1. Aufträge von 15 Mk. an franco.

Auf sofort zu belegen gegen erste Hypothek **3200 Mark.** Heppens, den 22. Juni 1891.

H. P. Harms.

Neuenburg a. Urwald.

Halte meine
Gastwirthschaft „Neuenburger Hof“
(großer Saal, schöner Garten mit Kegelbahn, sowie Stallung für Pferde)

den verehrten Urwaldbesuchern, Vereinen etc. bestens empfohlen.
Prompte Bedienung, solide Preise.

D. Jacobs.

Die Arbeitgeber Wilhelmshavens

werden hierdurch zu einer Besprechung über die Wahl der Beisitzer zum Gewerbe-Gericht auf

Dienstag, den 23. d. M.,
Abends 8 Uhr,

im oberen Saale des Herrn **Thomas** eingeladen.
J. Frielingsdorf.

Eine fleißige Binderin

empfiehlt sich für ein Blumengeschäft. Beste Zeugnisse stehen zur Seite. Adr. Kapl. **Krüger**, Norddeich bei Norden.

Als besonders preiswerth empfehle folgende

Kinderstiefel und Schuhe!

1. Erstlings-Schuhe.

Bronce-Schnürschuhe für 50 Pf.,
Chagrinschnürschuhe, 80-100 Pf.,
mit Gummi-
Einsatz 1,25 Mk.,
Lack-Schnürschuhe 1,30 Mk.,
mit Gummi 1,50 bis
1,90 Mk. in verschiedenen Mustern,
Lackschuhchen mit Blumen-Ausschnitt,
Lackspangen-Schuhe.

2. Jährlinge.

Rohleder-Schnürschuhe mit Gummi-
Einsatz, mit und ohne Fleck, 1,90
bis 2,25 Mk.,
dieselben in Lackleder,
Chagrinschnürschuhe mit Lackblatt,
Lackspangenschuhe mit Fleck,
Rohleder-Knopfstiefel, hübsch gezeichnet,
Chagrinschnürstiefel mit Lackblatt u.
verschiedenen Passpartien,
Schnürstiefel von 1,00 Mk. an.

3. Kinderstiefel u. = Schuhe

für Zwei- bis Dreijährige.
Chagrinschnürstiefel mit Lackblatt u.
Abfah (22-24) für 2,50 Mk.,
äußerst billig!
Derselbe Stiefel ohne Lack 2,50 Mk.,
Rohleder-Knopfstiefel, derbe Alltags-
schuhe (22-24) 2,50 Mk.,
Rohlederstiefel, höher, eleg., 3,00 Mk.,
extra hoch, mit Lack-
blatt, ausgen. Knopflöcher, 4,50 Mk.,
derselbe in Ziegenleder, gelb, gedop-
pelt, sehr fein 4,50 Mk.,
ferner in Kalbleder und Glacee, mit
u. ohne Lackblätter, in gr. Auswahl.

4. Mädchenstiefel.

Rohleder-Knopfstiefel, hoch und stark,
25-26 3 Mk., 27-30 3,75 Mk.,
derselbe Stiefel, höher gezeichnet, 25-26
3,50, 27-30 4,50, 31-35 5,50,
36-39 6,50 Mk.,
Rohleder Schnürstiefel, sehr starker
Schulstiefel, gelbschwarz, für den-
selben Preis.
Ferner Rohleder Knopfstiefel mit Lack-
blatt, Kalbleder mit Lackblatt,
Glacee, gelb gedoppelt u. f. w. zu
den **billigsten Preisen.**

5. Bromnadenische Schuhe

für Klein und Groß.

Joh. Holthaus

Neuvestraße 8.

Zu vermietthen

1 oder 2 möblirte Parterrezimmer.
Kaiserstraße 9, part. 1. zu erfragen.

Dienstag, 23. d. M., Abends 8 1/2 Uhr,
in „Burg Hohenzollern“:
Versammlung
von nur Tischler-Meistern.
Besprechung über die Wahl von Beisitzern zum
Gewerbegericht.
Mehrere Tischlermeister.

Borläufige Anzeige.

Park.

Donnerstag, den 25. Juni 1891:
Wohlthätigkeits-Konzert
zum Besten des Invalidendank
ausgef. vom ganzen Musikkorps der Kaiserl. II. Matrosen-Division
und vom ganzen Musikkorps des Kaiserl. II. Seebataillons,
sowie unter Mitwirkung
sämtlicher Spielleute und Tamboure der Garnison.

PARK. Restaurant. PARK.

Montag, den 22. Juni 1891,
Unwiderruflich letztes Auftreten.
Grosses ungarisches

National-Concert

mit Gesang- und Tanz-Einlagen des berühmten
1. Oest.-Ung. Damen- und Herren-Zigeuner-Orchester
in ihrer maleitischen Nationaltracht
und unter Mitwirkung der Geigen-Virtuosin **Frl. Urbany.**
Aufführung von National- und Charakter-Tänzen, getanzt von
Damen und Herren der Kapelle. Bekannt von der Pariser
Weltausstellung 1889.
Anfang 8 Uhr. Entree 50 Pf., Kinder die Hälfte.
Programm extra.
Bei ungünstiger Witterung findet das Concert im Saale
statt.

Vom 1. Juli ab erscheint in Oldenburg dreimal wöchentlich

General-Anzeiger

für Oldenburg und Ostfriesland.
Unparteiische Zeitung für Jedermann.
Abonnementspreis vierteljährlich nur 60 Pf., monatlich nur 20 Pf.

Ausgehend von der Annahme, daß einem großen Theil des Publikums die tägliche Lektüre einer Zeitung zu unbequem ist, erscheint der „General-Anzeiger“ nur 3 mal die Woche. Er enthält stets die neuesten Nachrichten, bringt alle wichtigeren Vorgänge aus der engeren Heimath und aus weiter Ferne und enthält in seinem unterhaltenden Theile spannende und sensationelle **Romane und Erzählungen.** Ueberdies bringt er treffl. Illustrationen aller interessantesten Ereignisse. Die jeben erschienene, ca. 10 Seiten starke Probenummer enthält eine an Ort und Stelle aufgenommene Original-Zeichnung der **Eisenbahnkatastrophe bei Bafel** und beginnt mit dem Abdruck des sensationellen, in hohem Grade spannenden Kriminal-Romans **Der Polizei-Sergeant Nr. 21.** Von Reginald Barnett.

Der „General-Anzeiger“ dürfte bei seinem interessanten Inhalt und lächerlich billigen Preise in kurzer Frist eine der verbreitetsten Zeitungen des Landes werden. — **Inserate**, welche für die gespaltene Zeile mit nur 10 Pf. berechnet werden, finden wirksamste Verbreitung.

Jeder durch Postkarte mitgetheilten Adresse wird obige Probenummer gratis zugefandt. Abonnements nimmt jede Postanstalt entgegen. **Abonnementspreis** pro Quartal: für auswärtige Abonnenten ins Haus gebracht 85 Pf., für Postabholer und Abonnenten in Oldenburg und Osternburg 60 Pf.

Verlag u. Redaktion des „General-Anzeiger für Oldenburg u. Ostfriesland“.
Hermann Streich.

Volksgarten Kopperhörn.

Dienstag, den 23. d. Mts.:

I. Abonnements-Konzert,

ausgeführt vom Musikkorps der II. Matrosen-Division.
Anfang 7 Uhr. Entree 25 Pf.

Nach dem Konzert: Ball.

Hierzu ladet höflichst ein

E. Decker.

Empfehle prima englische
gesiebte u. gewaschene Nusskohlen

aus einem löschenden Schiff zu ermäßigtem Preise. Gest. Be-
stellungen erbeten.

Wilh. Rsthjen.

Singverein
für gemischten Chor.
Heute Dienstag:
Übungsstunde
für Damen und Herren. Um reich-
zähliges Erscheinen bittet
Der Vorstand.

Eckwarden.
D. A. Müller's Gasthof.

Großer Garten,
2 Kegelbahnen.

Den Ausflüglern, Vereinen und
Schulen bestens empfohlen.

Am 8. Juli cr.:

Militär-Concert.

Es ladet höflichst ein

D. A. Müller.
Dejenigen, welche an den Nachlaß
meines weil. Vaters, des

Handelmanns

Gerd Thaden

aus Abichhase

für gellebte Butter und Eier noch
schuldten, wollen innerhalb 14 Tagen
an mich Zahlung leisten.

Abichhase, den 17. Juni 1891.

Diedrich C. Thaden.

Nordseebad Dangast

am 15. Juni eröffnet.

20 Mk. Belohnung.

Am Sonntag Abend ist auf dem Wege
zum Parkrestaurant ein **Korallen-
schmuck** verloren gegangen. Der ehl.
Jude wird gebeten, denselben gegen
obige Belohnung abzugeben bei Herrn
Kuhmann, Bismarckstraße.

Geflügel-Ausstellung.

1) Die Restauration in der Ausstel-
lungshalle,
2) Die Restauration in der Festhalle,
3) 1 Platz für ein Tanzzelt
sind zu vergeben. Schriftliche Angebote
sind bis

Sonntag, 5. Juli cr.,

an Herrn **S. Meyer**, Marktstr. 30,
einzureichen. Bedingungen sind eben-
dort einzusehen.

Verein für Geflügelzucht und Vogelschutz.

Junge Kohlrabi,

„ Karotten,

Blumentohl,

Gurken,

Suppengrünes,

Spargel etc.

empfehle in frischer Waare billigt.

Herm. Kreibohm,

Gebr. Dirks Nachf.

Elegante

Staub-Mäntel

für Damen in Seide und Wolle.

B. H. Bührmann,

Wilhelmshaven.

Geburts-Anzeige.

Die glückliche Geburt eines kräftigen
Knaben zeigen hoch erfreut an

Wilhelmshaven, den 20. Juni 1891.

J. Scholte und Frau,
geb. Schwenger.

Todes-Anzeige.

Heute Abend 1/9 Uhr entschlief
sanft nach jahrelangem unheilbaren
Leiden meine unvergeßliche Frau
und meines Sohnes treuhergebende
Mutter **Wilhelmine Sophie
Janssen**, geb. Erdmann, im Alter
von 40 Jahren 10 Mon. 4 Tagen.

Die Sinterbegebenen.

Die Beerdigung findet a. 24. Juni,
Nachm. 3 Uhr, vom Trauerhause,
Mühlenweg 16, Heppens, aus statt.

Hierzu eine Beilage.

* **Wilhelmshaven**, 22. Juni. Den Städten von über 10 000 Einwohnern ist die Einreichung einer Nachweisung der Soll- und Ausgaben und -Einnahmen für das Rechnungsjahr 1891/92 aufgegeben worden. Das also gesammelte statistische Material wird dem Minister des Innern von den Regierungspräsidenten vorgelegt und bildet solches eine werthvolle Begründung des Antrages auf Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden bezu-

die anderweitige Entlastung der letzteren, namentlich von den Schulunterhaltungskosten. Die Nachweisung enthält folgende Hauptrubriken: Sollbetrag der direkten Staatssteuern 1891/92, Ausgaben und Einnahmen für allgemeine staatliche Zwecke, für Verkehrsanlagen, für gewerbliche Anlagen zu Gemeindezwecken und für gemeinnützige Anstalten, für Wohltätigkeits- und Armenanstalten sowie für Armenpflege überhaupt, für Unterrichtszwecke, für die

allgemeine Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Kosten für besondere Verwaltungszweige, Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindefschulden, Ausgaben und Einnahmen aus dem nutzbaren Vermögen, Einnahmen aus der Kommunalbesteuerung. Schließlich soll berechnet werden, welcher Betrag an direkten Staatssteuern, an Gemeindeabgaben u. auf den Kopf der Bevölkerung entfällt.

Orts-Statut für die Stadt Wilhelmshaven, betreffend das Gewerbegericht daselbst.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Wilhelmshaven wird hierdurch nach Maßgabe der Beschlüsse des Magistrates vom 10. März — 5. Mai 1891 und der Beschlüsse des Bürgervorsteher-Kollegiums vom 2. April — 19. Mai 1891 auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- Ia. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
- b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,
- IIa. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,
- b. zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: „Gewerbegericht zu Wilhelmshaven“ führt.

Sein Sitz ist zu Wilhelmshaven.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Orts-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

Angesehen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Anshandigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedingene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankerversicherungsbeiträge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5, §§ 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankerversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

- I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingetht oder ein eigenes Geschäft errichtet,
- II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:

- a. Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbe-Ordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97 Abs. 2 Ziffer 4 ebenda),
- b. Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a Ziffer 6 und § 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100e Ziffer 1 und 100i Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungsschiedsgerichts oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- und Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Magistrates anderweit festgestellt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung

auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstatet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Verichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und der Stellvertreter derselben werden von dem Magistrate auf sechs Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bedarf der Bestätigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Aurich. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiedewahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das fünfundsanzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b. solche Arbeiter, welche das fünfundsanzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens 2 Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigten, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmitttelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses.

§ 12.

Wahlausschuh.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und je 1 Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter, erstmalig der Magistrat, bestimmen, aus wieviel Personen der Wahlausschuh zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts, erstmalig ein von dem Magistrate zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichts thätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuzug gewählt, erstmalig mit dieser Maßgabe von dem Magistrate ernannt.

§ 13.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts, erstmalig der Bürgermeister; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Behörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag eine Frist von mindestens zwei Wochen liegt.

§ 14.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuh leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und während der Stunden von Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr für die Arbeitgeber und von Nachmittags 5 bis Abends 8 Uhr für die Arbeitnehmer stattzufinden hat.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen heben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit denselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirks in Arbeit steht oder wohnt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 15.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellten Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienenener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu bemerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 16.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschiedet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen. Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 20 dieses Statutes in jeder Kategorie diejenigen 10 Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb dreier Tage nach dem Wahltag dem Gewerbegerichte, erstmalig dem Magistrate, unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel, bekannt zu geben.

§ 17.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Aurich anzubringen sind (siehe § 19).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate geltend zu machen.

§ 18.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 Abs. 1 dieses Statutes bezeichnete Stelle.

§ 19.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrate zu Wilhelmshaven oder bei dem Bezirks-Ausschusse zu Aurich anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuh hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 20.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 als gewählt.

§ 21.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt

für ungültig erklärt, so ist der königliche Regierungs-Präsident zu Ahrich befugt:

- die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat vornehmen zu lassen;
- soweit die Wahlen von dem Magistrat vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 22.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichtes ist von dem Bürgermeister zu Wilhelmshaven unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder durch das zu den amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Verwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 23.

Verteidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Ahrich beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 24.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Ahrich nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das königliche Landgericht in Ahrich.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Ahrich erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 25.

Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes Theil zu nehmen, bezw. als Hülfbeisitzer zu fungieren haben, wird durch den Vorsitzenden durch Auslosung festgestellt.

§ 26.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auslosung und den Sitzungstagen, für welche bezw. an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind attenkundig zu machen.

§ 27.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verurtheilten Kosten zu verurtheilen. Die Beurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Beurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das königliche Landgericht zu Ahrich statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark anzuzeigen.

§ 28.

Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsituation des Gewerbegerichtes sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben oder einem verwandten Berufsbranche angehören, wie die streitenden Parteien, und kann, wenn es ihm zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen.

§ 29.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis vier Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag andauert hat und im Falle des § 29 Abs. 3. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 30.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Stadt Wilhelmshaven dem Gewerbegerichte.

Der von dem Magistrat zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchsituationen des Gewerbegerichtes als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungieren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

§ 31.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichtes sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Wilhelmshaven zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Das Verfahren vor dem Gewerbegerichte regelt sich nach den §§ 24—56 und 58—60 des Gesetzes vom 29. Juli 1890.

§ 32.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werth des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mk. einschließlich . . . 0,50 Mk.,
von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich . . . 1,00 Mk.,
von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich . . . 1,50 Mk.,

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 1,50 Mk. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich angenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 33.

Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 34.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirt Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 33 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 35.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Beantworte beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden. Beantworte beide Parteien, oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern und betheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 36.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 37.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnachst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 38.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 39.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für

die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 40.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den in Wilhelmshaven erscheinenden Tagesblättern, deren Auswahl durch den Magistrat erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 41.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 40 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 42.

Die Vertrauensmänner (§ 72 Abs. 4) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 29 des Statutes, die Auskunftspersonen (§ 36 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 43.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrat erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von einem Ausschusse des Gewerbegerichtes zu beraten und zu beschließen.

§ 44.

Der Ausschuss besteht aus drei Arbeitgebern und 3 Arbeitern, welche nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode von sämmtlichen Beisitzern getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden gewählt werden.

§ 45.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzug, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 46.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beruft den Ausschuss des Gewerbegerichtes und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Beratungen mit beratender Stimme Theil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 47.

Der Ausschuss muß berufen werden:

- wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
- wenn von mindestens drei Beisitzern des Gewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht betreffen, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 48.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses des Gewerbegerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Einige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 49.

Mit dem von dem Ausschusse des Gewerbegerichtes beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 50.

Die Bestimmungen dieses Orts-Statutes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 51.

Dieses Orts-Statut tritt am 1. Juni 1891 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 52.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Wilhelmshaven, den 5. Mai 1891.

Der Magistrat.

Oetken. Gehrig. Lohse. Aug. Schiff.

Wilhelmshaven, den 19. Mai 1891.

Das Bürgervorsteher-Kollegium.

G. Jek.

Genehmigt.

Ahrich, den 22. Mai 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

(L. S.) von Hartmann.

B. A. 337.